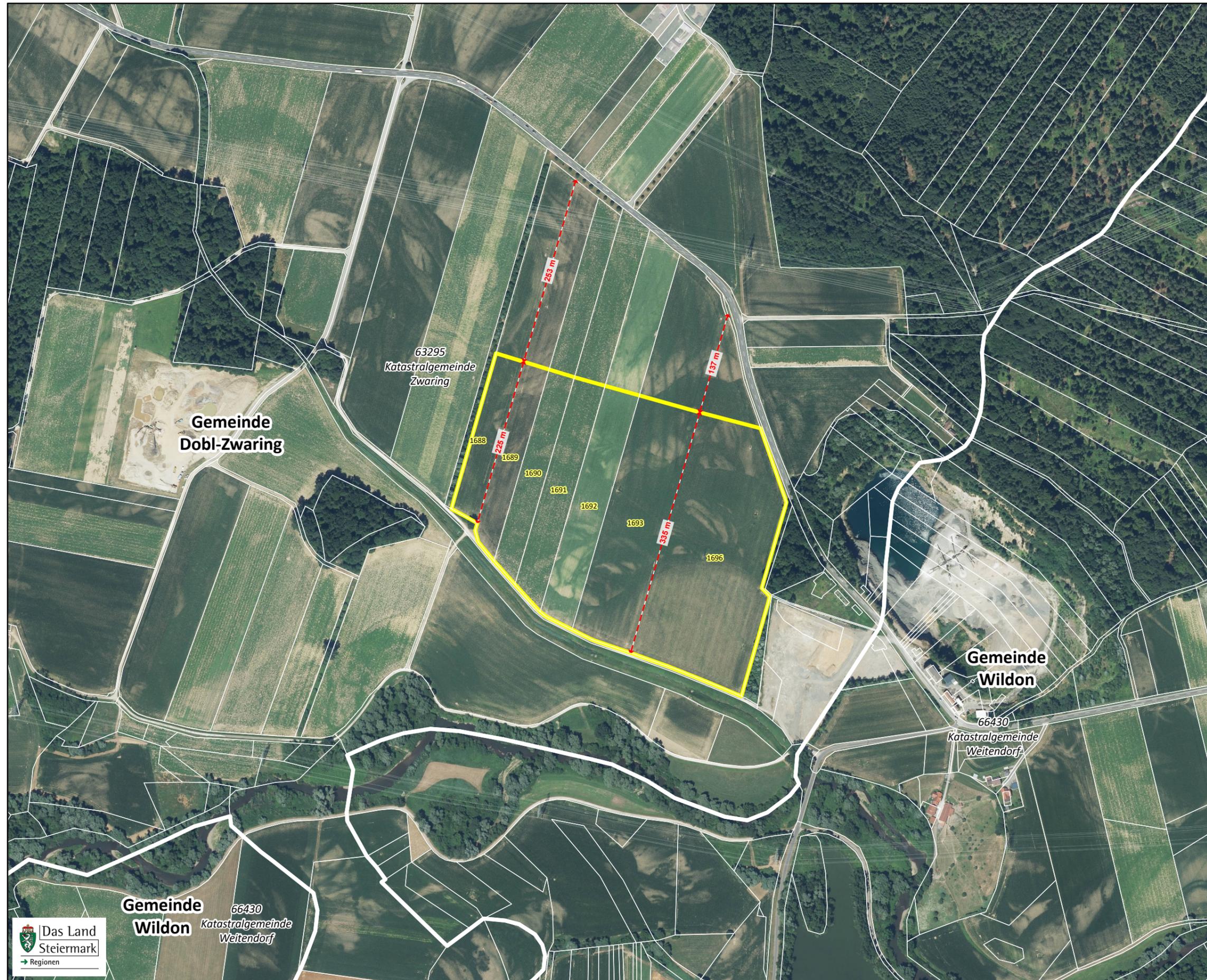


Standortgemeinde(n):
Dobl-Zwaring



Spezifische Gestaltungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 4)

Entlang der östlichen Vorrangzonengrenze ist zum bestehenden Gerinne ein Streifen von zumindest 10 m Breite (gemessen ab der Achse des Gerinnes) als durchgängiger Korridor für Wildtiere von jeglicher Bebauung oder Einzäunung freizuhalten sowie als naturnahe Struktur auszugestalten und zu bepflanzen. Die konkrete Ausgestaltung des anzulegenden Wildtierkorridors ist im Rahmen des Gestaltungs- und Pflegekonzeptes festzulegen.

Ergänzende Erläuterung zur Abgrenzung der Vorrangzone:

